Ohff. d. 11. 7bre 1773

ES ist durch das Circulare vom 27 April anni præt: denen Magistræten Beamten und Regierern wie auch dem Publico bekand gemacht worden, dass der Handel mit den sogenannten Plaggen oder alten Lumpen in hiesigem Hertzogtum Geldern von Trinitatis 1772. bis dahin 1778. an die Kaufleute Melsbach und Sohmann zu Creyfeld verpachtet worden seye; auch jedermänniglich und insonderheit allen und jeden Plaggen-Krämern und Sammlern dabey untersagt worden wofern sie nicht durch eine von denen Anpächtern ausgestelte Vollmacht dazu autorisiret seyen unter Keinem Vorwande sich bey gehen zu lassen, Lumpen zu sammlen oder mit ein-oder ausländischen zu handeln, noch selbige in hiesigem Hertzogtum weder in ihren Häusern noch sonsten an irgend einem andern Orte niederzulegen bey Straffe von Zwölff Goldgulden, und der Confiscation der bey ihnen vorgefunden werdenden Lumpen; imgleichen ist denen sämtlichen Landes Eingesessenen, so wie denen autorisirten Lumpen Sammlern und Plaggen-Trägern auch andern verboten worden, einige Lumpen ausserhalb Landes zu verbringen noch an Fremde und im Lande herumlauffende zum Lumpen-Sammlen nicht autorisirte Krämer, oder an jemand anders, als denen zeitlichen Pächtern und ihren Leuten zu verkauffen bey Strafe von sechs Goldgulden und ebenmässiger Confiscation derer Lumpen; wogegen aber gedachte Anpächter gehalten seyn solten, für die im Lande fallende Lumpen, und zwar für jedes Pfund sauber weisse Lumpe Zwey stüber; vor Sortier-Gut Fünf Deuten, und für schlechte braune Plaggen 2½ Deut entweder baar zu bezahlen, oder gute lieferbahre Waaren im marckt gängigen Preyss dagegen zu vertauschen.

Über dieses alles genau und eigentlich auch mit Nachdruck zu halten, sind nun die Magisträte Beamte und Regierer

gierer so wohl in denen Städten als auf dem platten Lande angewiesen, und beordert worden die dagegen Contravenürende in Betretungs-Fällen so fort wann sie die Strafe nicht erlegen oder davor Caution machen können, zu arretiren und davon citissime zur ferneren Verfügung zu berichten, und hierunter in allem ihr Devoir besser wie vorhin zu beobachten; wiedrigenfals dieselbe auf den ersten Fall, dass sie sich hier unter nachläßig bezeigen, oder denen Anpächtern die nötige Hülfe auf Verlangen nicht prompt leisten würden, sie die Magistræte Beamte und Regierer dafür selbst nachdrücklichst angesehen und andern zum Beyspiel mit der schwersten strafe belegt werden solten; indem das Königl: Landes Administrations-Collegium nicht zugeben Könnte dass die Königl: Gerechtsame hierunter auf irgend einige weise geschmälert oder vernichtiget würden.

So umständlich und nachdrücklich nun die Magistræte Beamte und Regierer instruiret worden, wie sie sich zu Vorkommung der bisherigen vielfältigen Unterschleiffe hierunter zu nehmen hätten: so misfällig muss man vernehmen, dass dieselbe hierin mit der grossten Nachläßigkeit verfahren und die Contraventiones täglich mehr und mehr überhand nehmen; denenselben wird dahero hiedurch näher gemessenst anbefohlen auf die Vorkommung derselben nach Pflichten zu invigiliren, und die Contravenientes ohne Ansehen der Persohn zur verdienten Bestraffung hieselbst anzuzeigen;

Sämtlichen Eingesessenen aber wird hiedurch nochmahls ernstlich aufgegeben nach Vorschrift derer hierüber bereits verschiedentlich erlassenen Publicatorum, an niemand es seye wer er wolle, als an denen Fächtern oder deren Constituirten einige Lumpen zu verkauffen.

Denen fremden und durch die Anpächter dazu nicht autorisirten Lumpen-Sammlern und Plaggen-Trägern aber wird hiedurch wiederholentlich gemessenst anbefohlen, sich alles Aufkauffs und Sammlens derer Lumpen in hiesiger Provinz schlechterdings zu enthalten.

Alles

Alles bey denen in den verſchiedentlich erlaſſenen Verordnungen und in ſpecie in dem anfangs gedachten Circulare vom 27. April anni præt: feſtgeſetzten Strafen.

Damit ſich nun niemand über den Innhalt gegenwärtigen Publicandi mit der Unwiſſenheit entſchuldigen Könne: ſo ſoll ſolches nicht allein an gewöhnlichen Orten publiciret und affigiret ſondern auch daſs weſentliche daraus durch die Rottmeiſtere Sämtlichen Eingeſeſſenen von Haus zu Haus bekand gemacht werden, um ſich darnach gehörig zu achten, und für Schaden zu hüten, auch haben Magiſtræte Beamte und Regierer binnen 8. Tagen zu dociren, wie dieſes alles bewürcket worden ſey.

Geldern den 20ten Auguſt 1773.

Königl: Preuſſ: Landes Adminiſtrations Collegium des Hertzogtums Geldern.

Pleſmann. Fhr: v. Blanckart. Portmans. Heinius. Kanitz. Poell.

Publicandum

Hachelbuch.